



## Internet-Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf Februar 2016

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_ ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Entstrickungsbesteuerung europarechts- und verfassungskonform**

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die sog. Entstrickungsklausel in § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes für europarechtlich und verfassungsrechtlich unbedenklich befunden.

Hintergrund des Rechtsstreits ist die langjährige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die Überführung von Einzelwirtschaftsgütern aus einem inländischen Stammhaus in eine ausländische sog. Freistellungs-Betriebsstätte zu einer gewinnverwirklichenden Entnahme führt. Diese sog. Theorie der finalen Entnahme hat der Gesetzgeber durch Schaffung eines Entstrickungstatbestands mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 erstmals gesetzlich geregelt. Im Jahr 2008 hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung aufgegeben. Daraufhin hat der Gesetzgeber die Entstrickungsklausel im Jahr 2010 – mit Rückwirkung – nachgebessert.

Klägerin des Verfahrens ist eine in Deutschland ansässige Personengesellschaft mit niederländischen Gesellschaftern. Im Jahr 2005 übertrug sie Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterrechte auf ihre niederländische Betriebsstätte. Die Betriebsprüfung war der Ansicht, dass die Überführung der Rechte in Anwendung der sog. Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze zum Fremdvergleichswert und damit unter Aufdeckung der stillen Reserven von rund 4,7 Mio. € erfolgen müsse; allerdings könne aus Billigkeitsgründen ein korrespondierender Ausgleichsposten gebildet und über zehn Jahre gewinnerhöhend aufgelöst werden. Hiergegen wendet sich das Unternehmen mit seiner Klage.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte die Frage der Europarechtskonformität der Entstrickungsklausel dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dieser hat die Regelung mit Urteil vom 21. Mai 2015 (Rs. C-257/13) im Ergebnis gebilligt.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage nunmehr unter Zugrundelegung dieser Vorabentscheidung abgewiesen. Die Überführung der Rechte in die niederländische Betriebsstätte der Klägerin stelle eine (der Höhe nach unstreitige) Entnahme im Sinne der auch im Streitjahr 2005 geltenden Entstrickungsklausel dar. Dem Entnahmegewinn stehe ein diesen neutralisierender Merkposten gegenüber, der linear über zehn Jahre gewinnerhöhend aufzulösen sei.

Die Anwendung der Entstrickungsklausel im Streitjahr 2005 verstoße nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Zwar handele es sich um eine konstitutive Änderung des Gesetzes, deren Anwendungsregelung – grundsätzlich unzulässige – echte Rückwirkung entfalte. Diese sei indes – ausnahmsweise – zulässig, da mit dem Entstrickungstatbestand nur eine frühere höchstrichterliche Rechtsprechung nach Änderung der Rechtsanwendungspraxis festgeschrieben worden sei. Schließlich liege – wie der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt habe – kein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vor.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [8 K 3664/11 F](#)

### **Erbschaftsteuer: Kürzung des Ehegattenfreibetrags für beschränkt Steuerpflichtige unionsrechtswidrig**

Der Kläger ist schweizerischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz. Seine Ehefrau, die die deutsche und die schweizerische Staatsangehörigkeit besaß und mit ihm in der Schweiz lebte, verstarb im Juni 2012. Zu ihrem Nachlass, den der Kläger allein erbt, gehörten hälftige Miteigentumsanteile an vier Eigentumswohnungen in Deutschland. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer gegenüber dem Kläger fest und berücksichtigte einen Freibetrag von nur 2.000 €. Dies begründete es wie folgt: Zwar sei – angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union – auch einem beschränkt Steuerpflichtigen der für unbeschränkt Steuerpflichtige geltende Ehegattenfreibetrag von 500.000 € zu gewähren. Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Besserstellung müsse der Freibetrag jedoch um den Teil gekürzt werden, der anteilig auf das nicht von der beschränkten Steuerpflicht erfasste Auslandsvermögen entfalle.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Der Gerichtshof der Europäischen Union habe das Argument des Finanzamts bereits in der Rechtssache "Welte" aufgegriffen und zurückgewiesen. Im Verfahren "Welte" habe die Regierung der Bundesrepublik geltend gemacht, der niedrigere Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige diene dem Gebot der steuerlichen Kohärenz. Dem sei der Gerichtshof entgegengetreten. Er habe darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der Grundfreiheiten aus Gründen der Kohärenz nur zulässig sei, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem betreffenden steuerlichen Vorteil und dessen Ausgleich durch eine bestimmte steuerliche Belastung bestehe. Einen solchen unmittelbaren Zusammenhang habe der Gerichtshof nicht gesehen.

Insoweit sei der Gerichtshof den Schlussanträgen des Generalanwalts gefolgt.

Dieser habe sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob es die Gleichbehandlung gebietsansässiger und gebietsfremder Steuerpflichtiger gebiete, den vollen Freibetrag von 500.000 € zu gewähren, obwohl der in Deutschland besteuerte Teil des Nachlasses – anders als bei rein innerstaatlichen Sachverhalten unbeschränkt Steuerpflichtiger – nicht den Gesamtbetrag der Erbschaft darstelle. Diese Frage habe der Generalanwalt bejaht. Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Es hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3636/14 Erb](#)

## Weitere aktuelle Entscheidungen

### Einkommensteuer:

#### **Verlust aus Veräußerung fondsgebundener Lebensversicherung mangels Einkünfteerzielungsabsicht nicht abziehbar**

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2011/13 E](#)

### Umsatzsteuer:

#### **Zum Lieferort beim Transport von Waren in ein Konsignationslager**

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 1983/13 U](#)

### Anfechtungsrecht:

#### **Duldungsbescheid bei Kontoüberlassung rechtswidrig**

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3270/13 AO](#)

## In eigener Sache

### **Effektiver Rechtsschutz in Steuersachen**

Das Finanzgericht Düsseldorf hat den Bürgerinnen und Bürgern auch im Jahr 2015 wieder effektiven Rechtsschutz in Steuersachen gewährt. Die durchschnittliche Laufzeit von Klageverfahren beim Finanzgericht Düsseldorf lag bei 12,9 Monaten. Sie hat sich damit auf einem niedrigen Niveau eingependelt. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes konnten sogar durchschnittlich in weniger als drei Monaten erledigt werden.

Konstant niedrig geblieben ist auch der Anteil der Klageverfahren, in denen das Gericht ein Urteil gesprochen hat: Er liegt bei nur 22,3 %. Damit werden knapp 80 % aller Verfahren unstreitig erledigt. Dies betrifft etwa tatsächliche Verständigungen, die die Beteiligten auf Anregung des Finanzgerichts abschließen können und die eine Entscheidung in der Sache entbehrlich machen.

In knapp der Hälfte der Klageverfahren kommt es zu einer Änderung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung. Dies gilt nicht nur für Klageverfahren, in denen das Gericht der Klage ganz oder teilweise stattgibt. Auch Verständigungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der beklagten Behörde sind regelmäßig mit einem zumindest teilweisen Obsiegen der Kläger verbunden.

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, *Helmut Plücker*, stellt die Bedeutung eines effektiven Rechtsschutzes in Steuersachen heraus: "Den Beteiligten ist in erster Linie an einer Regelung der Streitfrage gelegen. Dabei geht es ihnen regelmäßig aber nicht darum, dass ihr Streitfall durch ein förmliches Urteil entschieden wird. Vielmehr liegt es in ihrem Interesse, wenn - unter sachkundiger Moderation der Finanzrichter - einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Ein weiteres wichtiges Qualitätsmerkmal ist die Verfahrenslaufzeit. Die beteiligten Bürger, Unternehmen und Behörden wollen möglichst schnell Rechtssicherheit erlangen. Auch im vergangenen Jahr ist es uns gelungen, dem umfassend Rechnung zu tragen."

Das Finanzgericht Düsseldorf gewährt Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Finanzämter, Zollämter und Familienkassen. Es ist für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie bei Zollsachen landesweit zuständig.

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: Ri'inFG Dr. Sina Baldauf, [sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:sina.baldauf@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Christian Graw, [christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1572 oder -1516